

Entsendung von Arbeitnehmern nach Georgien

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Entsendung von Arbeitnehmern
 - 1.1 Merkmale einer Entsendung
 - 1.2 Einreise
 - 1.3 Montage/Dienstleistungserbringung
2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren
 - 2.1 Aufenthaltserlaubnis
 - 2.2 Arbeitsgenehmigung
3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter
 - 3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - 3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter
 - 3.3 Arbeitszeitregelungen
4. Steuern und Sozialversicherung
 - 4.1 Steuern
 - 4.2 Sozialversicherung
5. Anschriften
6. Literatur

1. Entsendung von Arbeitnehmern

1.1 Merkmale einer Entsendung:

Bei einer Entsendung handelt es sich um eine befristete Tätigkeit im Ausland. Beschäftigte erhalten während der Entsendung weiterhin den Lohn durch ihren Arbeitgeber, der sie in das Ausland entsendet hat. Der Arbeitnehmer (zugleich Sozialversicherungspflichtiger) muss nach Ende der Entsendung beim gleichen Arbeitgeber weiter beschäftigt sein.

Wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Ausstrahlung erfüllt sind, bleiben die im Ausland ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse auch nach den deutschen Vorschriften sozialversicherungspflichtig.

1.2 Einreise:

Staatsbürger unter anderem der EU-Mitgliedsstaaten sind für einen Aufenthalt von maximal 360 Tagen von der Visumpflicht befreit, unabhängig vom Aufenthaltszweck.

Bürger der EU-Mitgliedsstaaten können ausschließlich mit einem Personalausweis einreisen.

Für die Ein- oder Weiterreise über bestimmte Drittstaaten (zum Beispiel über die Türkei, mit Turkish Airlines) wird jedoch in manchen Informationsquellen ein Reisepass empfohlen. Ein Reisepass muss noch mindestens 3 Monate über den geplanten Aufenthaltszeitraum gültig sein.

Soll der Aufenthalt 360 Tage überschreiten, bedarf es eines Visums, das die Georgische Botschaft in Berlin erteilt. Visa können auch ohne persönliche Vorsprache auf dem Postwege beantragt werden.

1.3 Montage/Dienstleistungserbringung:

Es sind keine besonderen Regelungen bekannt hinsichtlich der Einreise von Personen für Montagen oder Dienstleistungserbringung.

2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Aufenthaltserlaubnis:

Reisende, die sich länger als 3 Monate in Georgien aufhalten, müssen sich bei der örtlichen Pass- und Meldebehörde registrieren lassen.

Name und Anschrift der Meldestelle: Public Service Hall, Sanapiro Street Nr. 2, Tbilisi
Tel.: + 995-32-2405405, <http://psh.gor.ge>

Aufenthaltsverlängerung:

Besucher, die sich länger als 360 Tage in Georgien aufhalten wollen, sind verpflichtet, mindestens 30 Tage vor Ablauf der 360-tägigen Aufenthaltsdauer beim georgischen Justizministerium bzw. in den regionalen Büros der ihm unterstellten Zivilen Registrierungsbehörde (Civil Registry / Public Service Development Agency, www.cra.gor.ge) eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Das Auswertige Amt benennt drei zuständige Stellen: in der Abaschidse Straße 68 (Tbilisi-Wake) und in der Budapeschti Straße 2 (in Tbilisi-Saburtalo) oder in der Ketewan Tsamebuli Str. 65 (Isani).

Eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis wird für Ausländer ausgestellt, die mehr als 90 Tagen und höchstens 6 Jahren in Georgien verweilen möchten. Dafür hat man sich, wenn man sich bereits in Georgien aufhält, an die "Public Service Hall" zu wenden. Vor Abreise kann man sich an die zuständige Botschaft wenden, oder den Antrag online stellen.

Die Gebühr ist mit 210 GEL festgelegt für die vorgesehene Bearbeitungsdauer von höchstens 30 Tagen, eine schnellere Bearbeitung erfordert höhere Gebühren.

Sollte die Aufenthaltsfrist bereits abgelaufen sein, liegt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Ausreise nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Aufenthaltsfrist erfolgt. Das anfallende Bußgeld kann vor oder nach der Ausreise gezahlt werden. Hat der illegale Aufenthalt den Zeitraum von 3 Monaten bereits überschritten, werden ein Jahr lang kein Visum und keine Einreisegenehmigung für Georgien erteilt. Nach Ablauf der Aufenthaltsfrist kann es zudem zu einer Ausweisung kommen.

Soll der Aufenthalt von vornherein 360 Tage überschreiten, ist ein entsprechendes Visum schon im Heimatland zu beantragen.

2.2 Arbeitsgenehmigung:

In Georgien bestehen keine Beschränkungen für ausländische Firmen, ausländische Mitarbeiter einzustellen. Es gelten somit dieselben Regelungen wie für georgische Mitarbeiter. Eine Arbeitserlaubnis ist somit nicht nötig.

3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter

3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen:

Das georgische Arbeitsrecht ist eines der liberalsten weltweit. Es ist im georgischen Arbeitsgesetzbuch normiert. Durch die zuletzt am 13. Juni 2013 vom georgischen Parlament beschlossenen Änderungen im Arbeitsrecht erhalten Arbeitnehmer eine stärkere soziale wie rechtliche Absicherung. Das Gesetz lehnt sich an internationale Standards an. Zudem ist der Arbeitgeber verpflichtet, sichere Arbeitsplatzbedingungen zu schaffen und den Arbeitnehmer mit allen notwendigen Informationen zu versorgen. Im Falle eines Arbeitsunfalles hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von allen Schäden freizuhalten

3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter:

Das georgische Arbeitsgesetz setzt keinen Mindestlohn fest, daher können die Parteien beliebige Löhne und Gehälter festlegen. Das Statistische Amt Georgiens nennt für das 1. Quartal 2013 einen Durchschnittsverdienst über alle Branchen von 729,6 GEL. Dabei werden die höchsten Entlohnungen in den Branchen Finanzdienstleistungen (1587,7 GEL im Monat), öffentliche Verwaltung (1079 GEL) und Transport und Kommunikation (999 GEL) gezahlt.

Am Ende der Verdienstskala liegen die Branchen Fischerei (444,4 GEL), Landwirtschaft (408,8 GEL) sowie Erziehung (396,5 GEL).

Verständlicherweise gelten derartige Angaben nicht für höher entlohnte Entscheidungskräfte, und auch Ortskräfte werden in internationalen Unternehmen zumeist deutlich besser entlohnt als im Landesdurchschnitt.

(Wechselkurs per 1.07.2013: 1 Euro = 2,1566 GEL, 1 GEL = 0,4638 Euro).

3.3 Arbeitszeitregelungen:

Die gewöhnliche Arbeitszeit liegt bei 41 Stunden in der Woche. Jedoch kann zwischen den Parteien eine Abweichung hiervon individuell vereinbart werden. Außervertragliche Überstunden sind zu vergüten. Pausen zwischen den einzelnen Arbeitstagen müssen mindestens 12 Stunden betragen, Abweichungen hiervon sind verboten.

Das Arbeitsgesetz gewährt Arbeitnehmern Anspruch auf bezahlten Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen pro Jahr. Zusätzlich haben Arbeitnehmer Anspruch auf unbezahlten Urlaub von 15 Arbeitstagen. Ein Arbeitnehmer hat erst nach elf Beschäftigungsmonaten Anspruch auf Urlaub.

Gesetzliche Feiertage im Jahr 2013:

01.01.2013 Neujahrstag

02.01.2013 Neujahrstag

07.01.2013 Weihnachten (orthodox)

19.01.2013 Dreikönigsfest (Epiphania, orthodox)

03.03.2013 Muttertag

08.03.2013 Internationaler Frauentag

09.04.2013 2. Unabhängigkeitstag (= Wiederherstellung der Unabhängigkeit) (basierend auf 1991)

03.05.2013 Karfreitag (orthodox)

06.05.2013 Ostermontag (orthodox)

09.05.2013 Tag der Befreiung (basierend auf 1945)

12.05.2013 St. Andreas Tag (Heiliger Andreas = Gründer der georgischen orthodoxen Kirche)

26.05.2013 1. Unabhängigkeitstag (basierend auf 1918)

28.08.2013 Mariae Himmelfahrt (Mariamoba, orthodox)

14.10.2013 Marienfeiertag (Svetitskhovloba / Swetizchowloba)

23.11.2013 Tag des Heiligen Georg (Giorgoba)

Zum Teil werden auch folgende Tage als (nicht gesetzliche) Feiertage benannt:

14.01.2013 alter Neujahrstag

20.03.2013 Frühlingsfest (Novruz)

24.08.2013 Tag der Verfassung (kein offizieller Feiertag, doch haben viele Georgier an diesem Tag frei)

4. Steuern und Sozialversicherung

4.1 Steuern:

Einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen. Hierbei ist unbeschränkt und damit mit dem weltweiten Einkommen steuerpflichtig, wer einen Wohnsitz in Georgien hat. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Steuer tritt jedoch auch nicht ansässige, beschränkt steuerpflichtige Personen. Dann liegt der Besteuerung, dank der Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch nur das in Georgien erzielte Einkommen zu Grunde.

Die Besteuerung auf Einkommen erfolgt für das Kalenderjahr und beträgt derzeit 20 Prozent.

Zinsen und Dividenden werden mit 5 Prozent besteuert.

Einzelpersonen die ein Gewerbe eröffnen müssen sich zunächst bei der GTA (General Tax Authority) registrieren und eine Steuer-Identifikationsnummer erhalten. Nicht-ansässige Einzelpersonen müssen sich zunächst bei der GTA registrieren und die Steuer-Identifikationsnummer erhalten, bevor sie die jährliche Einkommensteuererklärung abgeben.

Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Einzelpersonen werden für das gesamte Steuerjahr als Steuerresident angesehen, wenn sie für 183 Tage oder länger kumuliert in einem Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten endend in dem Steuerjahr anwesend sind.

Der Status als Steuerresident wird für jedes Jahr festgelegt. Kalendertage aufgrund derer eine Einzelperson als Steuerresident für ein Steuerjahr eingestuft wurde werden nicht in Betracht gezogen für die Festlegung der Steuerresidentschaft für das folgende Steuerjahr.

4.2 Sozialversicherung:

Es werden keine Sozialbeiträge erhoben.

Die Verantwortung für die soziale Absicherung liegt nicht beim Arbeitgeber oder dem Staat, sondern beim Arbeitnehmer. Beiträge für eine Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung werden (bislang) nicht erhoben. Allerdings ist davon auszugehen, dass Tbilisi mittelfristig eher die europäischen Normen übernimmt. Die geringen Einkommen im Land erlauben den Arbeitnehmern nicht, für das Alter, für Krankheitsfälle oder die Erwerbslosigkeit vorzusorgen. Eine größere Beteiligung der Arbeitgeber ist nötig.



5. Anschriften

Anschriften in Deutschland

Botschaft von Georgien

Rauchstrasse 11
10787 Berlin
Tel: (030) 484-907-0
Fax: (030) 484-907-20
Konsulat Tel: (030) 484-907-19
E-Mail: berlin.emb@mfa.gov.ge; berlin.konsulat@mfa.gov.ge
Internet: www.germany.mfa.gov.ge

Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandsstatige

Postanschrift: 50728 Koln
Besucheranschrift: Eupener Str. 125, 50933 Koln
Tel. (0228) 99358-4999 (Hotline - Ansagedienst)
Fax (0228) 99358-4829
Internet: www.auswandern.bund.de
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de

Anschriften in Georgien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

c/o Sheraton Metechi Palace Hotel
Telawi Str. 20
0103 Tbilisi
Tel. +995-32-447300
Fax +995-32-447364
Internet: <http://www.tiflis.diplo.de>

Deutsche Wirtschaftsvereinigung Georgien

Deutsche Wirtschaftsvereinigung Georgien (DWVG)
24 Rustaveli Avenue
0108 Tbilisi
ab November 2011, zuvor: 3 Elene Akhvlediani Khevi, 0103 Tbilisi, Georgien
Tel. +995 32 220 5767
Fax +995 32 220 5767-110
Internet: <http://georgien.ahk.de>

Deutsche Internationale Schule Tbilisi

c/o Deutsche Botschaft
Sheraton Metechi Hotel
Telawi Str. 20
0103 Tbilisi
Schulgebaude:
Schatberaschwili Str. 64
0179 Tbilisi
Tel. +995 8 32 293100
Fax +995 8 91 191874
E-Mail: info@deutscheschule.ge
Internet: www.deutscheschule.ge



Ministry of Foreign Affairs

Sh. Chitadze str. 4
0118 Tbilisi
Tel. +995 32 2945000
Fax +995 32 2945001
E-Mail: inform@mfa.gov.ge
<http://www.mfa.gov.ge>

Justizministerium

24 a Gorgasali Ave
Tbilisi
Tel. +995 32 240 52 02

Public Service Hall

Info über Aufenthaltserlaubnis: http://psh.gov.ge/index.php?sec_id=377&lang_id=ENG
Adressen der lokalen Servicebüros: http://psh.gov.ge/index.php?lang_id=ENG&sec_id=476
JUSTCafé Service in Tbilisi u.a. für Ausländer http://psh.gov.ge/index.php?sec_id=496&lang_id=ENG

Ministry of Labour Health and Social Security

144, Ak. Tsereteli Ave.
0119 Tbilisi
Tel. +995 32 2510012
Hotline: +995 32 1505
E-Mail: info@moh.gov.ge
Internet: www.moh.gov.ge

Ministry of Finance of Georgia

16 Gorgasali Str.
0105 Tbilisi
Tel. +995 32 244 6444
Fax +995 32 245 7455
E-Mail: central@mof.ge
Internet: www.mof.ge
Download "Pocket Tax Guide 2012":

Georgian Revenue Service

V. Gorgasali st. 16
0114 Tbilisi
Anschriften der örtlichen Service-Center: <http://www.rs.ge/en/4776>

Georgian National Investment Agency

12 Chanturia Street
0108 Tbilisi
Tel. +995 32 2433 433/2106 392
E-Mail: enquiry@investinggeorgia.org
Internet: www.investinggeorgia.org
Factsheets: <http://www.investinggeorgia.org/?83/factsheets/>

Georgian National Investment and Export Promotion Agency

<http://www.investinggeorgia.org/en/>
Visa-Info: <http://www.investinggeorgia.org/?80/visa> information for foreign citizens/

National Statistics Office

<http://www.geostat.ge/index.php?lang=eng>

Gehälter: http://www.geostat.ge/index.php?action=page&p_id=149&lang=eng

6. Literatur

Informationen zur Sozialversicherung

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/MerkblaetterArbeiten/WeitereStaaten.htm

Arbeiten in Deutschland und im vertragslosen Ausland, 2011, 3. Auflage.

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de (> Services > Broschüren & mehr > Ausland > Arbeiten in Deutschland und im vertragslosen Ausland)

Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit

Bestell-Nr. 11/M (zur Zeit vergriffen, Neuauflage in Vorbereitung)

Herausgeber: Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Postanschrift: 50728 Köln

Tel. 0228/99358-4999 (Hotline - Ansagedienst)

Ansicht Inhaltsverzeichnis: www.auswandern.bund.de, > Publikation > allgemeine Publikationen

Kostenpflichtiger Bezug über Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige (in Hannover:

Raphaels-Werk e.V., Vordere Schöneporth 10, 30167 Hannover; Tel. (0511) 7132-37/ -38, E-Mail:

hannover@raphaels-werk.net)

Informationsschrift "Versicherung bei Auslandsaufenthalt" aus der Reihe "Informationen für Auswanderer und Auslandstätige" (Stand: April 2011)

Herausgeber: Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Postanschrift: 50728 Köln

Tel. 0228/99358-4999 (Hotline - Ansagedienst)

Download: www.auswandern.bund.de, > Publikation > allgemeine Publikationen

Auswärtiges Amt

Reiseinformationen

www.auswaertiges-amt.de (> Reise & Sicherheit > Reise- und Sicherheitshinweise Länder A-Z)

Travel Georgia

<http://www.georgia.travel/>

Stand: Juli 2013

Autor:

Reinhard Wagner

Abteilung International

Tel. (0511) 3107-3 39

Fax (0511) 3107-4 56

E-Mail: wagner@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de